

Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder verneint

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **76 (1979)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zeilicher Natur zu überwachen. Vor allem aber erklärt das Genfer Gesetz über die Verwaltungs- und Kompetenzkonflikts-Gerichtsbarkeit das kantonale Verwaltungsgericht für befugt, Rekurse gegen die Verweigerung von Leumundszeugnissen durch den Polizeioffizier zu beurteilen. Der Genfer Polizeibegriff ist somit weiter gefasst als gewöhnlich. Ausser dem erwähnten Gerichtsbarkeitsgesetz nimmt kein Erlass auf der Gesetzesstufe auf Leumundszeugnisse Bezug. Die Kompetenz des Staatsrates, Polizeireglements im weitgefassten Genfer Sinn zu erlassen, beruht indessen auf der Kantonsverfassung selbst und hätte als solche durch ein förmliches Gesetz nur bestätigt werden können. Es fehlt damit dem Reglement nicht an einer materiellrechtlichen Grundlage, die vom Verwaltungsgericht als hinreichend betrachtet werden durfte.

Der Beschwerdeführer warf den Genfer Behörden abschliessend noch Ermessensüberschreitung, d.h. Willkür im Sinne der Rechtsprechung zum Rechtsgleichheitsartikel 4 der Bundesverfassung, vor. Das Bundesgericht fand das jedoch nicht bestätigt. Selbst wenn man von den Anschuldigungen, auf die schliesslich eine Einstellung des Strafverfahrens folgte, in der Meinung absehen wollte, diese Einstellungsverfügung binde das Verwaltungsgericht, lagen genug andere Verhaltensmängel vor, um die Makellosigkeit des Leumunds dieses Beschwerdeführers zu verneinen. Insbesondere durfte die Geringfügigkeit der gegen den Beschwerdeführer sprechenden Vorkommnisse negiert werden. Gewiss soll nach dem Reglement auch auf den Zweck, zu dem ein Gesuchsteller ein Leumundszeugnis benötigt, Rücksicht genommen werden. Angesichts des Einflusses der Lehrkräfte auf die ihnen anvertrauten jungen Menschen sprach diese Bestimmung gerade im Falle eines angehenden Gymnasiallehrers nicht für besondere Milde. Das galt namentlich in Anbetracht des Genfer Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, welches letzteres nach dessen Artikel 4 die Jugend auf die Ausübung einer nützlichen Tätigkeit und zum Dienst am Vaterland vorbereiten sowie in ihr die Achtung vor dessen Einrichtungen entwickeln soll. (Der Genfer Gesetzgeber wusste, was er mit dieser Zielsetzung erstrebte. Er erliess dieses Gesetz in der bedrohten Lage des Jahres 1940. Der Berichterstatter.)

Dr. R. B.

Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder verneint

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Kanton Luzern wurde der Inhaber eines Striptease-Lokals vom Amtsgericht Sursee wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Bilder im Sinne von Artikel 212, Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit 100 Franken gebüsst. Das Obergericht wies eine vom Gebüssten eingereichte Kassationsbeschwerde ab, worauf dieser eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde führte. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat diese gutgeheissen, das Obergerichtsurteil aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen.

Der nachstehende Sachverhalt war in der hier dargestellten Strafsache massgebend: Am Eingang eines Gastgewerbebetriebes, unmittelbar bei einer stark frequentierten Bus-

haltestelle und an einem Schulweg sind in nur 90 cm über Boden zu Reklamezwecken in einem Schaufenster Fotos von Striptease-Tänzerinnen ausgestellt, die auch von Kindern eingesehen werden können.

Gemäss Artikel 212, Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich der Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder schuldig, wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, in Auslagen, Schaufenstern oder andern von der Strasse aus sichtbaren Orten ausstellt. Diese Bestimmung überschneidet sich mit Artikel 204, Ziffer 2 StGB, der denjenigen mit Gefängnis oder Busse bedroht, welcher unzüchtige Gegenstände einer Person unter 18 Jahren übergibt oder vorzeigt. Artikel 212 StGB ergänzt Artikel 204, Ziffer 2 StGB u.a. insoweit, als er schon unsittliche und nicht erst unzüchtige Schriften und Bilder erfasst. Nicht nötig ist also, dass die unter Artikel 212 StGB fallenden Bilder das geschlechtliche Anstandsgefühl auch normal empfindender Erwachsener in nicht leicht zu nehmender Weise verletzen (denn so definiert das Bundesgericht den Begriff der Unzüchtigkeit). Abzustellen ist vielmehr auf die mögliche Wirkung der Schriften oder Bilder auf Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, so wie sie vom Gesetz umschrieben ist. Bloss Eignung zum Erreichen der gesetzlich umschriebenen Wirkung genügt; es ist nicht nötig, dass ein Kind oder Jugendlicher tatsächlich im betreffenden Sinne beeinflusst worden sei.

Im fraglichen Schaufenster wurden neun Aufnahmen von Striptease-Tänzerinnen in verschiedenen Stadien der Entkleidung gezeigt. "Hinweise auf irgendwelche, insbesondere abartige sexuelle Betätigungen fehlen", stellte der Kassationshof des Bundesgerichtes fest (womit er dem Begriff der sexuellen Betätigung offenbar einen engeren Sinn verleiht als manche Kunden von Striptease-Lokalen!). Die umstrittene Frage, ob die Bilder im Sinne von Artikel 212 StGB unsittlich seien, d.h. geeignet sind, Kinder und Jugendliche durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls in ihrer sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung zu gefährden, beantwortete der Kassationshof damit, dass eine Irreleitungsgefahr nicht bestehe und auch von den kantonalen Gerichten nicht angenommen worden sei. Diese hatten vielmehr angenommen, die Fotografien seien geeignet, unreife Jugendliche zu überreizen.

Die Gefahr der Überreizung genügt aber nach dem Gesetze noch nicht, um den Straftatbestand als erfüllt erscheinen zu lassen. Er ist erst erfüllt, wenn die Überreizung die sittliche oder gar gesundheitliche Entwicklung gefährden könnte. Die Bilder müssten also insbesondere geeignet sein, Jugendliche so nachhaltig zu beschäftigen oder zu beunruhigen, dass ihre harmonische Entwicklung gefährdet wäre oder dass sie verleitet werden könnten, mit anderen vorzeitig sittlich nicht zu verantwortende geschlechtliche Beziehungen anzuknüpfen. Dem Kassationshof erschien es indessen nicht als ersichtlich, wie die weder grossen noch farbigen und seines Erachtens nicht besonders eindringlichen Bilder die sittliche Entwicklung Jugendlicher gefährden könnten. Auf den Fotos sei verschiedentlich der Busen abgebildet, nicht aber die Geschlechtsteile. Es sei nicht zu

ersehen, wieso diese Bilder geeignet wären, die Phantasie Jugendlicher über eine momentane Erregung hinaus mit Beschlag zu belegen. (Urteil vom 21.10.77). Dr. R. B.

Isolationshaft vom Bundesgericht beurteilt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Isolationshaft, von der so viel die Rede geht, ist im Rahmen der Untersuchungshaft unter gewissen Voraussetzungen verfassungs- und menschenrechtsgemäss. In diesem Sinne lautet ein Urteil der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes zu einer Waadtländer Strafuntersuchung.

Vier Westschweizer Kantone sehen die Isolation in der Untersuchungshaft für 8 bis 14 Tage vor. Sie kann durch Gerichtsentscheid (oder mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit versehen) verlängert werden. Sie nimmt dem Gefangenen die Kontakte mit Drittpersonen, auch mit dem Verteidiger, dem Gefängnisarzt und dem Anstaltsgeistlichen. In Genf hat am 25. September das Volk über die Einführung von Verteidigerbesuchen in der Isolationshaft abgestimmt. In der Waadt kann die Isolation, namentlich zugunsten der Verteidigerbesuche, gemildert werden; Arzt und Geistlicher stehen ohnehin noch auf Begehren zur Verfügung, und der Postverkehr scheint in jedem Fall unter Zensurvorbekalt möglich. Die offizielle Einrichtung der Isolationshaft ist wegen der Gefahr ihres Missbrauchs, um Angeschuldigte zum Erzielen von Geständnissen unter Druck zu setzen, das Ziel namhafter rechtswissenschaftlicher Kritik geworden. Dieser gegenüber gibt das Bundesgericht nun zu bedenken, dass eine präzise institutionalisierte Isolationshaft Missbräuche eher vermeiden hilft als die nicht an genaue Massstäbe gebundene Ermächtigung von Richtern oder stellenweise gar blosser Untersuchungsbeamter in den Strafprozessordnungen des Bundes und anderer Kantone, Beziehungen zum Verteidiger zu unterbrechen.

Der Rest der Freiheit in Gefangenschaft

Der zum ungeschriebenen Verfassungsrecht gehörende Anspruch auf persönliche Freiheit wirkt sich auf Untersuchungsgefangene in dem Sinne aus, dass sie nur Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden dürfen, die im Interesse der Untersuchung erforderlich sind. Diese dürfen nicht unverhältnismässig sein und dürfen keinen Strafcharakter aufweisen, mit Ausnahme dessen, was zum Erhalten der Gefängnisdisziplin nötig ist. Ein Geständniszwang darf damit nicht ausgeübt werden.

Nach Angaben der Anklagekammer des Kantons Waadt entspricht die Isolationshaft in diesem Kanton diesen Erfordernissen. Der Beschwerdeführer, welcher die Anwendbarkeit der sie ermöglichenden kantonalen Gesetzesbestimmungen vor Bundesgericht angefochten hatte, machte auch keine gegen diese Verfassungsrichtlinien verstossende Missbräuche der Isolation geltend. Er focht die Isolation vielmehr als solche an. Deshalb prüfte das Bundesgericht, ob die Isolationshaft an und für sich den Rahmen des bei Strafuntersuchungen Erforderlichen und Verhältnismässigen überschreite.